

gung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“⁹³,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines potenziellen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern, und seiner immer stärker hervortretenden Rolle als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus⁹⁴;

2. *begrüßt* die Arbeit der Weltorganisation für Tourismus und ihres Weltausschusses für Tourismusethik bei der Umsetzung des von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus 1999 angenommenen Globalen Ethikkodexes für Tourismus⁹⁵ und begrüßt die Einrichtung des ständigen Sekretariats des Ausschusses in Rom;

3. *ermutigt* die Weltorganisation für Tourismus, über ihren Weltausschuss für Tourismusethik und das ständige Sekretariat des Ausschusses auch weiterhin den Globalen Ethikkodex für Tourismus zu fördern und zu verbreiten und die Umsetzung der ethischen Grundsätze für den Tourismus durch den öffentlichen wie den privaten Sektor genau zu verfolgen;

4. *begrüßt* das wachsende Interesse unter den Mitgliedstaaten, insbesondere unter den Staaten und Hoheitsgebieten, die Mitglieder der Weltorganisation für Tourismus sind, und ihr zunehmendes institutionelles und rechtliches Engagement für die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für Tourismus, bittet erneut jene Mitgliedstaaten und anderen Tourismusakteure, insbesondere im privaten Sektor, die dies noch nicht getan haben, den Inhalt des Globalen Ethikkodexes für Tourismus soweit angezeigt in ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Geschäftspraktiken und Verhaltenskodexe einzubringen, und dankt in dieser Hinsicht anerkennend jenen Mitgliedstaaten und Branchenteilnehmern, die dies bereits getan haben;

5. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus 2002, des Jahres des Kulturerbes 2002, des Weltgipfels für Ökotourismus 2002, der Erklärung von Québec über den Ökotourismus⁹⁶ und des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus zu fördern, damit die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den

Tourismusressourcen ziehen kann, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit dieser Gemeinden zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger, die unter anderem von der Weltorganisation für Tourismus durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortlichen und nachhaltigen Tourismus, auch im Kontext der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt und seine negativen Auswirkungen zugleich minimiert werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/149

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)⁹⁷.

65/149. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde⁹⁸,

⁹³ Siehe A/65/3, Kap. III, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3.*

⁹⁴ Siehe A/65/275.

⁹⁵ Siehe E/2001/61, Anlage.

⁹⁶ A/57/343, Anlage.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil.

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁹⁹, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“¹⁰⁰) bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰¹, das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen¹⁰², das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks¹⁰³, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseergebiets¹⁰⁴, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹⁰⁵ und das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südpazifik¹⁰⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht, den die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Einbringen chemischer Munition der Helsinki-Kommission auf ihrer vom 14. bis 17. März 1995 in Helsinki abgehaltenen sechzehnten Tagung vorlegte, und darauf hinweisend, dass die Helsinki-Kommission auf ihrer Ministertagung vom 18. bis 20. Mai 2010 in Moskau die Einrichtung einer Sachverständigengruppe unter ihrem Dach vereinbarte, welche das Wissen über das Einbringen chemischer Munition in die Ostsee auf den neuesten Stand bringen und überprüfen soll,

darauf hinweisend, dass Mitgliedstaaten, internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt haben, die Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu erörtern und die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Besorgnisse wegen der potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit,

1. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, die Frage der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten und in dieser Frage zu kooperieren und freiwillig sachdienliche Hinweise auszutauschen;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zu den Fragen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer sowie zu möglichen Modalitäten für eine internationale Zusammenarbeit einzuholen, durch welche die Problematik bewertet und das Problembewusstsein geschärft wird, und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/150

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)¹⁰⁷.

65/150. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁸ und die Agenda 21¹⁰⁹, das Aktionsprogramm

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰² Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 165; AS 1979 1335.

¹⁰³ Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1355, 1397.

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bulgarien, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.